

Rechtsformen für Ein-Personengründungen:

- das Einzelunternehmen
- die Ein-Personen-GmbH
- die Ein-Personen-AG

Rechtsformen für die Gründung durch mehrere Personen.

Es gibt eine Vielzahl von Gesellschaftsformen, die Ihnen hier zur Auswahl steht, insbesondere:

die Personengesellschaften:

- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
- Offene Handelsgesellschaft (OHG)
- Kommanditgesellschaft (KG)
- GmbH und Co KG

die Kapitalgesellschaften:

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Aktiengesellschaft (AG)
- Englische Limited

Sonstige Gesellschaften, u.a die:

- eingetragene Genossenschaft
- Partnerschaftsgesellschaft

I. Rechtsformen

Einzelunternehmen (viel Kontrolle, aber auch viel Haftung)

Diese Form eignet sich gut für den Einstieg. Das Einzelunternehmen entsteht mit der Geschäftseröffnung, Mindestkapital ist nicht erforderlich. Der Unternehmer hat zwar viel Kontrolle (mangels Partnern), haftet aber auch voll mit seinem Privatvermögen. Im Falle des Betriebes eines kaufmännischen Handelsgewerbes ist eine Handelsregistereintragung erforderlich.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (einfacher Zusammenschluss von Personen)

Sie ist grundsätzlich für jeden Zusammenschluss geeignet (freie Berufe, Kleingewerbe, Arbeitsgemeinschaften), wenn kein auf Dauer gerichtetes Gewerbe ausgeübt werden soll. Mindestkapital muss nicht aufgebracht werden. Auch wenn Formerfordernisse nicht bestehen und keine Registereintragung erfolgt, sollte der Gesellschaftsvertrag schriftlich abgeschlossen werden. Diese Gesellschaftsform lässt dem Einzelnen einen großen Entscheidungsspielraum, die einzelnen Gesellschafter haften aber mit dem Gesellschafts- und Privatvermögen.

OHG (Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma; Ansehen, aber auch hohe Haftung)

Wollen sich mehrere Personen zusammenschließen, um unter gemeinschaftlicher Firma ein Handelsgewerbe (kein Kleingewerbe) zu betreiben, können sie eine OHG bilden. Auch hier ist kein Mindestkapital erforderlich, der Gesellschaftsvertrag formfrei (wobei Schriftform aber zu empfehlen ist). Die Gesellschafter haften auch

hier mit dem Gesellschaftsvermögen und ihrem Privatvermögen. Diese Gesellschaftsform ist besonders geeignet, wenn die Partner gleichberechtigt und verpflichtet in der Gesellschaft tätig sein sollen. Dies erfordert allerdings auch ein besonderes Maß an gegenseitigem Vertrauen. Gerade die Bereitschaft zur persönlichen Haftung, der die Gesellschafter unterliegen, führt häufig im Geschäftsverkehr zu höherem Ansehen.

KG (große Entscheidungsbefugnis des Komplementärs, leichtes Startkapital)

Die KG unterscheidet sich von der OHG dadurch, dass die Gesellschafter teilweise unbeschränkt (=Komplementär) und teilweise beschränkt (= Kommanditist) haften. Der Komplementär haftet mit dem gesamten Privatvermögen, der Kommanditist nur mit seiner Einlage. Daher führt der Komplementär auch grundsätzlich die Geschäfte allein, die Kommanditisten haben nur gewisse Kontroll- und Widerspruchsrechte und sind in erster Linie finanziell am Unternehmen beteiligt. Diese Form wird häufig also dann in Erwägung gezogen, wenn einzelne Personen sich nur kapitalmäßig beteiligen wollen, aber im Unternehmen nicht (voll) tätig sein wollen oder können.

Eingetragene Genossenschaft (gebündelte „Kräfte“ im Team)

Eine Genossenschaft ist ein Zusammenschluss natürlicher/juristischer Personen. Statt auf Gewinnmaximierung ist sie darauf ausgerichtet, gemeinsam und gleichberechtigt die wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Zielsetzungen der Mitglieder durch gemeinsames Handeln zu fördern, insbesondere, um gegen größere Unternehmen bestehen zu können. Bis 2006 hat diese Rechtsform bei Existenzgründungen nur eine untergeordnete Rolle gespielt.

Mit der Novellierung des Genossenschaftsrechts im Jahr 2006 ist sie aber – nicht zuletzt wegen der Absenkung der Mitgliederzahl von 7 auf 3 Mitglieder und der neuen Ausgestaltungsmöglichkeiten – für Teamgründungen, Kooperationen oder Unternehmensnachfolge in kleinem Kreis zu einer attraktiven und überlegenswerten Alternative zu den sonstigen Unternehmensformen geworden. Grundsätzlich besteht keine geschlossene Mitgliederzahl, Ein- und Austritte sind leicht möglich. Ein bestimmtes Mindestkapital muss die Genossenschaft bei Gründung nicht nachweisen. Die Genossenschaft haftet mit ihrem Unternehmensvermögen. Nachschusspflichten werden in den Genossenschaftssatzungen häufig ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft in einem sog. Prüfungsverband ist für jede Genossenschaft zwingend vorgeschrieben. Dies verursacht zwar Kosten, trägt aber zur wirtschaftlichen Stabilität der Genossenschaft bei.

Die bga hat unter dem Titel „**Potenziale der Genossenschaft für Gründerinnen**“, **Nr. 11/2007**, einen sehr informativen Leitfaden zum Thema Genossenschaft veröffentlicht, dessen Lektüre ich Ihnen an dieser Stelle - sollte die Genossenschaft für Sie in Betracht kommen – nur wärmstens ans Herz legen kann.

Partnerschaftsgesellschaft (Sonderform für freie Berufe)

Die Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft wurde Mitte der 90er Jahre eingeführt. Sie ist nur den Angehörigen der freien Berufe (s.o. Ziffer 2.) vorbehalten. Die Partnerschaftsgesellschaft übt also kein Handelsgewerbe aus. Die Partner haften für die Partnerschaftsverbindlichkeiten als Gesamtschuldner persönlich. Waren allerdings nur einzelne Partner mit der Bearbeitung des Auftrags befasst, so haften nur sie für die beruflichen Fehler.

GmbH (beschränkte Haftung, Gründung und Buchführung aufwendiger, u.U. steuerliche Vorteile)

Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung, die nicht nur zum Betrieb eines Handelsgewerbes, sondern auch zu jedem anderen zulässigen Zweck errichtet werden kann. Sie ist mit die bedeutendste Rechtsform im mittelständischen Bereich. Die Gesellschaft haftet mit dem Gesellschaftsvermögen, die Haftung der Gesellschafter beschränkt sich bei Haftungsansprüchen an die Gesellschaft auf die Kapitaleinlage (derzeit insgesamt mindestens 25.000 Euro). Die Geschäftsführung kann außer beim Gesellschafter auch bei fremden dritten Personen liegen. Im Frühjahr 2007 wurde das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) beschlossen. Ziel der umfassendsten Reform seit Bestehen des GmbH-Gesetzes ist insbesondere die Erhöhung der Attraktivität dieser Rechtsform für den Mittelstand. Ein Kernthema der GmbH-Novelle ist dabei die Beschleunigung und Erleichterung der Unternehmensgründungen. Das Mindestkapital soll auf 10.000 Euro abgesenkt, ein Mustergesellschaftsvertrag (für unkomplizierte Standardgründungen) eingeführt und das Eintragungsverfahren beschleunigt werden. Das MoMiG soll in der ersten Hälfte 2008 in Kraft treten.

GmbH & Co. KG (beliebteste Mischform)

Neben der GmbH ist die GmbH & Co KG eine der beliebtesten Rechtsformen in Deutschland. Rechtlich handelt es sich um eine Personengesellschaft, sachlich eher um eine Kapitalgesellschaft. Komplementärin (und damit unbeschränkt haftende Gesellschafterin) der GmbH & Co. KG ist eine GmbH. Der Grund für die Beliebtheit dürfte darin liegen, dass diese Rechtsform die zivilrechtlichen Vorteile der Haftungsbeschränkung mit steuerlichen Vorteilen der Personengesellschaft verbindet (z.B. Gewerbesteuerfreibetrag, begrenzte Verrechnungsmöglichkeit von Verlusten der Gesellschaft mit anderen Einkünften der Gesellschafter, Begünstigungen bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer). Die GmbH & Co. KG eignet sich v.a. auch dazu, Nachfolger im Zuge der vorweggenommenen Erbfolge an das Unternehmen heranzuführen.

AG (Alternative zur weiteren Kapitalbeschaffung)

In dieser Rechtsform liegt eine Alternative für Unternehmer, die sich Wege zu weiterem Eigenkapital offen halten wollen. Das Grundkapital muss auf einen Nennbetrag von mindestens 50.000 Euro lauten. Die Gestaltungsfreiheit ist aber eingeschränkter als bei der GmbH, zudem besteht eine wesentlich höhere Regelungsdichte im AktG als im GmbHG.

Wesentlicher Unterscheid zur GmbH ist auch die strikte Funktionsteilung zwischen Geldgebern einerseits und Verwaltung der Gesellschaft. Neben der sog. Publikums-AG mit offenem Gesellschafterkreis, bei der die Aktien regelmäßig zum Börsenhandel zugelassen sind, gibt es die sogenannte „kleine“ AG. Sie ist nicht börsennotiert und hat schon von daher einen eher geschlossenen Aktionärskreis. Sehr häufig findet sich diese Form als „Familien-AG“.

Private limited company

In jüngster Zeit ist immer häufiger zu hören, dass die Limited der deutschen GmbH überlegen sein soll. Derartige Aussagen gründen sich vermutlich v.a. auf die oft niedrigeren Gründungskosten und Gründungsformalitäten. Aber Vorsicht: Es gibt

eine Vielzahl rechtlicher, steuerlicher und wirtschaftlicher Aspekte, die bedacht sein wollen. Da es sich bei der Limited um eine nach englischem Recht gegründete Gesellschaft handelt, findet vielfach englisches Recht Anwendung, teilweise aber daneben auch deutsches Recht. Sollten Sie sich daher mit dem Gedanken tragen, eine Limited zu gründen, sollten Sie sich vorher unbedingt umfassend informieren.

II. Besteuerung

Die Besteuerung der einzelnen Rechtsformen fällt sehr unterschiedlich aus. Ob aus steuerlichen Gründen die eine oder andere Rechtsform sinnvoll ist, sollten Sie unbedingt mit Ihrem Steuerberater abstimmen. Dies gilt umso mehr, als 2008/2009 eine umfassende Unternehmensteuerreform in Kraft treten wird. Derzeit gilt folgendes: Bei Personengesellschaften wird der Verlust/ Gewinn der Gesellschaft den jeweiligen Gesellschaftern zugerechnet, die wiederum nach ihren jeweiligen Einkommensteuersätzen besteuert werden. Die Gewinnentnahme oder – thesaurierung spielt insoweit keine Rolle. Die Kapitalgesellschaft hingegen ist ein eigenständiges Steuersubjekt. Sie unterliegt der Körperschaftsteuer (derzeit 25%). Die Körperschaftsteuer wird bei Anteilseignern nicht mehr auf die persönliche Einkommensteuerschuld angerechnet. Die Gewinnausschüttungen an die Anteilseigner unterliegen der jeweiligen persönlichen Steuerpflicht. Sie werden nach dem Halbeinkünfteverfahren aber nur noch zur Hälfte besteuert. Allerdings sind die damit zusammenhängenden Aufwendungen ebenfalls nur noch zur Hälfte abziehbar. Auch bei der Gewerbesteuer ergeben sich Unterschiede. Die Gewerbesteuerpflicht trifft Einzelunternehmen und Personengesellschaften grundsätzlich nur bei Vorliegen einer gewerblichen Tätigkeit, Kapitalgesellschaften hingegen bei jeder Art von Tätigkeit. Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften kommt ein Freibetrag (24.500 Euro) und ggf. der Staffeltarif zum Tragen. Im Gegensatz zur Kapitalgesellschaft erfolgt bei Einzelunternehmen / Personengesellschaften eine Anrechnung auf die Einkommensteuer. Da Vergütungen an die Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft den Gewinn der Gesellschaft grundsätzlich mindern, fällt häufig die Gewerbesteuerbelastung niedriger aus. Dafür wird die Gewerbesteuerbelastung bei der Kapitalgesellschaft nicht auf die persönliche Einkommensteuerschuld der Gesellschafter angerechnet.

Die geplante Unternehmensteuerreform soll u.a. dazu führen, dass die Gesamtsteuerlast bei Kapitalgesellschaften von derzeit 38,65 % auf rund 29 % absinken soll. Dies soll insbesondere durch eine Reduzierung des Körperschaftsteuersatzes auf 15% von derzeit 25% erreicht werden. Die Gewerbesteuer soll nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig sein. Gleichzeitig soll aber die Gewerbesteuermesszahl auf 3,5% einheitlich festgelegt und der Anrechnungsfaktor in der Einkommensteuer von 1,8 auf 3,8 erhöht werden. Werden Anteile an Kapitalgesellschaften im Betriebsvermögen gehalten, soll an die Stelle des Halbeinkünfteverfahrens das Teileinkünfteverfahren (40% Freistellung / 60% Besteuerung) treten. Für private Kapitalerträge (Dividenden, Zinsen, private Veräußerungsgeschäfte) soll ab 01.01.2009 das Halbeinkünfteverfahren abgeschafft werden und stattdessen eine pauschale Abgeltungsteuer von 25% Anwendung finden.

Auch bei der Schenkungs- und Erbschaftssteuer sowie der Frage der Zulässigkeit von Verlustverrechnungen ergeben sich Unterschiede zwischen

Einzelunternehmen/Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften. Bei letzteren ist ein Ausgleich mit anderen Verlusten des Unternehmers ausgeschlossen. Einzelunternehmen/Personengesellschaften können in gewissen Grenzen Verluste mit anderen Einkünften verrechnen.

Sonstige rechtliche Fragestellungen:

Welche rechtlichen Anforderungen werden an den Firmennamen gestellt?

Die „Firma“ ist der Name, unter dem ein Kaufmann seine Geschäfte betreibt (§17 HGB). Es gibt Personenfirmen, Sachfirmen, Fantasiefirmen und Kombinationen hieraus, die Mischfirmen. Je nachdem, welche Rechtsform gewählt wird, können hier verschiedene Anforderungen an die Namensgabe und die Führung von Zusätzen bestehen.

Soll ich Markenschutz beantragen oder ein Patent eintragen lassen?

Je nach Art Ihrer Geschäftsidee sollten Sie auch frühzeitig die Frage klären, ob Sie eine Marke schützen lassen oder ein Patent anmelden wollen.

Sind meine Werbemaßnahmen zulässig?

In der heutigen Zeit ist die Bewerbung des eigenen Unternehmens ein ganz wesentlicher Faktor, um sich aus der Konkurrenz hervorzuheben. Es gibt aber vielfältige Einschränkungen der Werbetätigkeit, die Sie beachten sollten. Insbesondere sind hier berufsrechtliche Werbeverbote und die Vorschriften des UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) zu beachten.

Soll ich einen Ehevertrag machen? Was passiert im Todesfalle?

Auch mit diesem Punkt sollten Sie sich auseinandersetzen, um vor Überraschungen gefeit zu sein. Ehevertraglich sind eine Vielzahl von Gestaltungsformen denkbar, gerade im Hinblick auf die Behandlung des unternehmerischen Gewinns. Gütertrennung im Wege des Ehevertrages ist nicht die einzige mögliche Regelung. Der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft kann vielfältig modifiziert werden. Soll beispielsweise der unternehmerische Gewinn im Zugewinn verbleiben, können Ehegatten z.B. durch Bezugnahme auf ein anerkanntes Bewertungsverfahren die Wertfestlegung vorher vereinbaren. Nach der Rechtsprechung des BGH sind beispielsweise auch Vereinbarungen zulässig, wonach das unternehmerische Vermögen gänzlich oder jedenfalls im Scheidungsfalle von der Zugewinnberechnung herausgenommen wird. Die Rechtsnachfolge von Todes wegen in einen Gesellschaftsanteil ist eine der komplexesten Fragen der Anteilsübertragung überhaupt. Erbrecht und Gesellschaftsrecht greifen an dieser Stelle ineinander und bauen aufeinander auf. Die Erbenstellung als solche nutzt nichts, wenn der Gesellschaftsanteil gesellschaftsvertraglich nicht vererbbar gestellt wird. Ebenso wenig nutzt die gesellschaftsvertragliche Vererblichkeit wenig, wenn testamentarisch keine korrespondierende Verfügung getroffen wird. Auch hier sind wieder steuerrechtliche Auswirkungen zu beachten.

Wie Sie aus den vorstehenden Erläuterungen ersehen, gibt es für Sie als Existenzgründerinnen noch eine Vielzahl größerer und kleiner Schritte zu gehen. Die obige Darstellung ist wie gesagt nur ein grober Überblick und kann nicht ins Detail gehen. Sie soll Sie auch nicht abschrecken, sondern dafür sensibilisieren bzw. anregen, welche Gedanken Sie sich persönlich im Zusammenhang mit Ihrem Vorhaben machen sollten. Dass Sie auf dem richtigen Weg sind, beweist bereits der Umstand, dass Sie diese Zeilen gelesen haben und sich frühzeitig und ernsthaft mit der Tragweite Ihres Vorhabens auseinandersetzen. Ich wünsche Ihnen und Ihrer ganz persönlichen Idee alles Gute und viel Erfolg.

© Rechtsanwältin Sonja Gruber-Leschke (www.gruber-leschke.de), alle Rechte vorbehalten.

Stand Oktober 2007/Aufgrund der ständig wechselnden Rechtsprechung bzw. Gesetzesänderungen wird jegliche Haftung ausgeschlossen.